

Verbundene Rechtssachen T-10/92 R, T-11/92 R, T-12/92 R,
T-14/92 R und T-15/92 R

Cimenteries CBR SA u. a.
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Einstweilige Anordnungen —
Mitteilung der Beschwerdepunkte — Akteneinsicht“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 23. März 1992 II-1572

Leitsätze des Beschlusses

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Zulässigkeit der Klage — Un-
erheblichkeit — Grenzen*
(EWG-Vertrag, Artikel 185 und 186; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Vor-
aussetzungen — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden*
(EWG-Vertrag, Artikel 185 und 186; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)

1. Wird in einem Verfahren der einstwei-
ligen Anordnung die offensichtliche Un-
zulässigkeit der Klage geltend gemacht,
hat der Richter im Verfahren der einst-
weiligen Anordnung festzustellen, ob die
Klage auf den ersten Blick Merkmale
aufweist, die mit einer gewissen Wahr-
scheinlichkeit den Schluß zulassen, daß
sie zulässig ist.
2. Wenn die Nichtigerklärung bestimmter
Handlungen, die im Rahmen eines von
einem Organ durchgeführten Verfahrens

vorgenommen wurden, zur Rechtswid-
rigkeit dieses ganzen Verfahrens führt
und das Organ verpflichtet ist, dieses
wiederaufzunehmen, kann sich ein von
diesem Verfahren betroffener Kläger
nicht darauf berufen, daß ein schwerer
und nicht wiedergutzumachender Scha-
den dadurch drohe, daß die Nichtiger-
klärung dieser Handlungen erfolgen
könnte, nachdem das betreffende Organ
seine endgültige Entscheidung zum Ab-
schluß des von ihm eingeleiteten Verfah-
rens erlassen habe.